



# **KLUB DEUTSCH – KURZHAAR HAMBURG e. V.**

## **Satzung**

Die Satzung des „Klub Deutsch-Kurzhaar Hamburg e. V.“ wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. März 1992 und ergänzt am 24.03.2014

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Klub Deutsch-Kurzhaar Hamburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde 1976 gegründet. Eintragung beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister erfolgte unter der Nr. 8601.

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e. V. (Nr. 2210 JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung und unterwirft sich deren Bestimmungen.

Der Verein ist Mitglied im Deutsch-Kurzhaar-Verband e. V. und über diesen auch Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH). Die FCI - Richtlinien werden als verbindlich anerkannt. Die Disziplinarordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Weiterhin ist der Verband auch Mitglied im VDH Landesverband Nord.

### **§ 2**

#### **Zwecke des Vereins**

Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

1) Förderung der Reinzucht kurzhaariger, Deutscher Vorstehhunde nach den Richtlinien und dem Standard des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes und der FCI.

2) Durch Züchtung und Führung die Rasse DK zu brauchbaren Jagdhunden für eine waidgerechte Jagdausübung mit seinen vielseitigen Anlagen heranzuziehen und zu vervollkommen.

3) Um diese Ziele zu erreichen, werden in jährlichen Abständen nach den Bestimmungen und Prüfungsordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes und des Jagdgebrauchshundeverbandes abgehalten:

Zuchtschauen,

Derby - Jugendprüfungen,

Solms – Herbstzuchtprüfungen,

Alterszuchtprüfungen,

Verbandsgebrauchsprüfungen,

Verbandsschweißprüfungen,

Bringtreueprüfungen,

Verlorenbringerprüfungen.

Weiter wird die Heranbildung von Jagdführern und Richteranwälter sowie die Weiterbildung von Verbandsrichtern betrieben.

4) Förderung des Tierschutzes durch Zucht, Ausbildung, Führung und Prüfung von brauchbaren DK - Hunden. Der Verein dient damit auch dem sich aus dem Tierschutz ergebenden Gesetzesauftrag.

5) Gesellschaftliche Zusammenkünfte, teilweise verbunden mit Vorträgen, Vorführungen von Jagdhunden und dergleichen abzuhalten, um auf diese Weise die Mitglieder einander näher zu bringen und deren Interessen zu fördern.

Der Vorstand soll bestrebt sein, mit den Vereinigungen der Jäger, hier insbesondere mit deren Ausschüssen für das Jagdgebrauchshundewesen, zusammenzuarbeiten.

6) Die Mitglieder zu unterstützen bzw. zu informieren bei Fragen hinsichtlich der Zucht, der Anschaffung eines DK-Hundes oder im Zusammenhang mit Prüfungen.

7) Der Verein Klub Deutsch-Kurzhaar Hamburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Auch Nichtmitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich auf dem Gebiet der Jagdkynologie besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben aber in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

2) Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Der Ehrenvorsitzende behält Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und gehört zum Vorstand. Die Ernennung erfolgt durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied werden. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und Deutsch Kurzhaar Verband e.V. anerkannt.

2) Die Mitgliedschaft erlöscht

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund

d) durch Ausschluß bei zweimaliger Nichtzahlung des Jahresbeitrages.

3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es sich grober Verletzungen der Satzung oder Vereinsinteressen schuldig gemacht hat, sowie bei einem nicht entsprechenden Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins. Als wichtiger Grund ist auch eine ungerechtfertigte und in beleidigender Form geübte Kritik der Richterurteile anzusehen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund kann ein Verfahren nach der Disziplinarordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung vor dem Disziplinarausschuss beantragt werden. (§ 4 der Disziplinarordnung des DK-Verbandes)  
Freiwillig aus dem Verein ausgeschiedene als auch ausgeschlossene Personen haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wenn das Mitglied von der Zahlung des Beitrages für das kommende Jahr entbunden sein will.

## **§ 5 Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern festgesetzt. Er ist im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres zu entrichten, andernfalls wird er eingezogen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Kosten für den Einzug des Beitrages tragen die säumigen Mitglieder. Jeder Wohnungswechsel ist dem Schriftführer bekannt zu geben. Etwaige durch die Verzögerung dieser Bekanntgabe dem Verein erwachsenen Portoauslagen hat das säumige Mitglied zu ersetzen.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen in Höhe von höchstens zwei Jahresbeiträgen pro Mitglied beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1) dem 1. Vorsitzenden
  - 2) dem 2. Vorsitzenden
  - 3) dem Schriftführer
  - 4) dem Schatzmeister
  - 5) dem Zuchtwart
  - 6) Beisitzer (optional)
  - 7) Beisitzer (optional)
  - 8) Beisitzer (optional)

2) Der Verein wird gesetzlich gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Vertretungsbefugnis des 1. und 2. Vorsitzenden erstreckt sich auch auf die Vornahme der erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister.

3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verpflichtet, dieses allein für Zwecke des Vereins zu verwenden. Er leitet alle Veranstaltungen, benennt hierzu die Preisrichter, setzt die Prüfungsrichtlinien fest und bestimmt die Ehrenpreise.

4) Der Vorstand –alle Vorstandsmitglieder- wird im Wechsel auf die Dauer von vier Jahren in der Form gewählt, dass die hälftige Vorstandschaft – die Vorstandsmitglieder Nr. 2,4,6,8 erstmalig auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Danach beträgt die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung das betreffende Amt kommissarisch besetzen.

5) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigen. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufträge Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch Nichtvorstandsmitglieder berufen werden.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Änderung der Satzung
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Entlastung des Vorstandes

2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal abgehalten. Es steht im Ermessen des Vorstandes, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen; er ist jedoch hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung einer solchen schriftlich stellen.

3) Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand anzumelden.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Wahl des

Vorstandes hat auf Antrag geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln zu geschehen. Eine Änderung der Satzung kann jedoch nur mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

7) Die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer erstellt und unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt gleichzeitig den Zeitpunkt der Liquidation und weist im Sinne der folgenden Ziffer 3 an, wie das Liquidations-Endvermögen übertragen werden soll, unter der Voraussetzung, dass das zuständige Finanzamt der beabsichtigten Vermögensübertragung zugestimmt hat.

3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen satzungsmäßigen Zwecks ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Deutsch-Kurzhaar-Verband e. V. mit der Auflage zu übertragen, dass es zur Förderung der Zucht und des jagdlichen Gebrauchs von Deutsch-Kurzhaar verwendet wird.

## **§ 10**

### **Vereinsblätter**

Die Bekanntmachungen des Vereins sind in den vom Vorstand zu bestimmenden Fachzeitschriften zu veröffentlichen oder mit Rundschreiben.